

**Die Private Company Limited by Shares
als Rechtsform für ausländische
Direktinvestitionen in Indien**
Darstellung und Analyse der rechtlichen
Rahmenbedingungen

Thomas Pallien



Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 852



Zugl.: Diss., Darmstadt, Techn. Univ., 2021

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2022

ISBN 978–3–8316–4957–0 (gebundenes Buch)

Printed in EU
utzverlag GmbH, München
089–277791–00 · www.utzverlag.de

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XXI
Abbildungsverzeichnis	XXVII
Einleitung	1

Kapitel 1

Ausländische Direktinvestitionen in Indien	9
A Wirtschaftshistorische Entwicklung Indiens	9
B Ausländische Direktinvestitionen	24
C Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen	35
D Markteintrittsformen ausländischer Direktinvestitionen	50
E Förderung ausländischer Direktinvestitionen	57

Kapitel 2

Private Company Limited by Shares	63
A Einführung	63
B Gründung	102
C Satzungsdokumente	117
D Gesellschafter	133
E Gesellschafterversammlung	152
F Geschäftsleitung	163
G Gesellschaftssekretär	181
H Kapital	182
I Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Publizität	197
J Auflösung	207
K Insolvenz	216
L Körperschaftsteuer	222

Kapitel 3	
Resümee	233
A Abschließende Bewertung	233
B Ausblick	238
Literatur- und Quellenverzeichnis	241
Rechtsprechungsverzeichnis	257
Indische Entscheidungen	257
Britische Entscheidungen	262
US-amerikanische Entscheidungen	264

Einleitung

Indien ist im Aufbruch. Der schlafende Riese scheint endlich zu erwachen. Mit rund 1,4 Mrd. Einwohnern¹ ist Indien die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt.² Längst wird der Vielvölkerstaat nicht mehr nur als rückständiges Entwicklungsland wahrgenommen. Zwar ist die Armut geradezu in den ländlichen Regionen immer noch erschreckend hoch, doch wuchs die Wirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten nachhaltig und in den Großstädten entstand eine mittlerweile konsumfreudige Mittelschicht. Indien ist heute nach China die zweitstärkste aufstrebende Wirtschaftsmacht Asiens.

Laut einer Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers wird Indien mit dauerhaft hohen Wachstumsraten und einer jungen Bevölkerung bis zum Jahr 2050 zur zweitgrößten Volkswirtschaft der Erde aufsteigen und die Vereinigten Staaten von Amerika somit auf den dritten Platz verdrängen.³ Nach Kaufkraftparität ist das südasiatische Land schon heute die weltweit drittgrößte Wirtschaftsnation, noch vor Deutschland.⁴ Die Mischung aus jungen gutausgebildeten Akademikern, niedrigen Löhnen und Englisch als Geschäftssprache haben den Subkontinent als Produktionsstandort für ausländische Unternehmen interessant werden lassen.

Zeitweise gehörte Indien zu den am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften der Erde. Im internationalen Standort-Ranking der Weltbank liegt Indien mittlerweile auf Rang 63,⁵ nachdem es fünf Jahre zuvor noch den 142. Platz belegte. Doch gilt das südasiatische Land nicht nur als attraktiver, sondern auch als schwieriger Markt.⁶ Die bürokratischen Hürden, das veraltete Arbeitsrecht, die Hindernisse

-
- 1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Klarheit wird im Folgenden ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle entsprechenden Begriffe implizieren jedoch sowohl die männliche, weibliche als auch diverse Form.
 - 2 Der internationale Währungsfond (IWF bzw. IMF) geht für 2025 von mehr als 1,45 Mrd. Einwohnern in Indien aus (Stand: 2020), zitiert in <https://de.statista.com>.
 - 3 PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), *The World in 2050* (online). Die Investmentbank Goldman Sachs ging 2003 noch davon aus, dass Indien in 2050 die drittgrößte Volkswirtschaft hinter China und den USA werde, ausführlich dazu *Wilson/Purushothaman*, *Dreaming With BRICs: The Path to 2050*, in: Goldman Sachs (Hrsg.), *Global Economic*, Paper No. 99 (online).
 - 4 Vgl. IWF (Hrsg.), *World Economic Outlook Database* (online).
 - 5 *Ease of doing business Index 2020* der Weltbank abrufbar unter: www.doingbusiness.org/en/rankings.
 - 6 *Aussenwirtschaft Austria* (Hrsg.), *Indien los geht's, Länderreport Indien 2020*, S. 6 (online).

beim Landerwerb und die Beteiligungsgrenzen für ausländische Direktinvestitionen sind nur einige Kritikpunkte.⁷

Indiens Entwicklung vom vielleicht größten Armenhaus der Welt zum *Global Player*⁸ ist im Wesentlichen auf tiefgreifende Wirtschaftsreformen zurückzuführen, die zu Beginn der neunziger Jahre ihren Anfang nahmen. Bis dahin war die Wirtschaft im hohen Maße durch zahlreiche Vorschriften bürokratisch überreglementiert. Sowohl inländische als auch ausländische Unternehmen⁹ konnten ihre Geschäftstätigkeiten nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralregierung aufnehmen. Durch hohe Einfuhrzölle und zögerliche Genehmigungen von ausländischen Investitionen sollten einheimische Unternehmer geschützt werden. Seit 1991 wird der Markt nunmehr schrittweise für Investitionen aus dem Ausland geöffnet. Zahlreiche Investitionshürden wurden seither abgebaut, so dass ausländische Unternehmen nunmehr leichter Waren nach Indien importieren, Lizenzvereinbarungen abschließen, eigene Tochtergesellschaften gründen oder sich an bestehenden indischen Unternehmen beteiligen können.

Dennoch wuchs die indische Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten nicht immer konstant. Obwohl Indien weder die Asienkrise 1997/98 noch die globale Finanzkrise 2008 wesentlich geschadet hatten,¹⁰ brach das Wirtschaftswachstum im Sommer 2011 zeitweise ein. Die indische Rupie (Währung) stürzte im August 2013 sogar auf ein Rekordtief.¹¹

Die seit 2014 amtierende Regierung unter Premierminister *Narendra Modi*¹² war daher mit dem Versprechen angetreten, den marktwirtschaftlichen Kurs fortzusetzen. Im September 2014 wurde unter dem Slogan „*Make in India*“ ein Investi-

7 Alex, Indien will sich stärker für ausländische Investoren öffnen vom 9. Juni 2020 (online).

8 Eigennamen und englische Begriffe werden in der Arbeit kursiv formatiert, wobei letztere grundsätzlich kleingeschrieben werden, es sei denn, die einschlägigen indischen Gesetzestexte sehen eine Großschreibung vor.

9 Die Begriffe „Gesellschaft“ und „Unternehmen“ werden in dieser Arbeit synonym verwendet. Anders als „Einzelunternehmen“, die vorliegend auch als solche bezeichnet werden.

10 Hausschild, Investoren sehen Indien auf Erholungskurs, Handelsblatt Nr. 88/2009 vom 8./9. Mai 2009, S. 5.

11 Von Mai bis November 2013 verlor die Rupie gegenüber dem Dollar 25 Prozent an Wert; vgl. „Indien bekämpft lieber die Inflation als die Wirtschaftskrise“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. September 2013 (online).

12 Der Politiker *Narendra Damodaradas Modi* (Gujarati: નરેન્દ્ર દામોદરદાસ મોદી) ist seit 2014 der 14. Premierminister Indiens. Zuvor war er von 2001 bis 2014 Chief Minister (Ministerpräsident) des Bundesstaates Gujarat. In 2019 erfolgte seine Wiederwahl.

tionsprogramm ins Leben gerufen, um weitere ausländische Direktinvestitionen ins Land zu holen und den Anteil der produzierenden Industrie zu erhöhen.¹³ Hierzu wurden bestehende bürokratische Hürden kontinuierlich abgebaut, der hemmende Protektionismus verringert und zudem das Steuer- und Wirtschaftsrecht vereinfacht. Auf Initiative der Indischen Botschaft in Berlin sowie unter Mitwirkung der deutschen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Rödl & Partner wurde im Jahr 2015 die bis dato weltweit einmalige Plattform *Make In India Mittelstand!* errichtet. Mit ihr soll mittelständischen Herstellerunternehmen aus Deutschland der Einstieg in den indischen Markt erleichtert werden.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie erlitt Indien einen massiven Einbruch des Wirtschaftswachstums. Die indische Zentralbank geht für das Finanzjahr 2020/21 von einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von minus 9,6 Prozent aus. Der Internationale Währungsfonds schätzt Indiens Wachstum für das Kalenderjahr 2020 auf minus 10,3 Prozent.

Die Wirtschaftsdynamik flachte jedoch bereits in den Vorjahren deutlich ab. Das BIP hatte sich aufgrund struktureller Schwächen, die trotz angekündigter Reformen von der amtierenden Regierung nicht beseitigt wurden, auf zuletzt 4,2 Prozent im Kalenderjahr 2019 abgeschwächt. Die Asiatische Entwicklungsbank prognostiziert jedoch für das Jahr 2021 eine wirtschaftliche Erholung sowie ein BIP von 8 Prozent.

Seit der Jahrtausendwende ist Deutschland Indiens siebtgrößter ausländischer Direktinvestor.¹⁴ Der bilaterale Handel erreichte im Jahr 2016 ein Volumen von 17,4 Mrd. EUR.¹⁵ Für Indien ist Deutschland der wichtigste Handelspartner innerhalb der Europäischen Union (EU) und ist selbst weltweit gesehen auf dem 8. Rang als wichtigster Handelspartner verzeichnet.¹⁶ Bis heute wurden etwa 1.600 deutsch-indische Kooperationen und mehr als 600 deutsch-indische

13 Weitere Informationen zum Regierungsprogramm ‚*Make in India*‘ können im Internet abgerufen werden unter www.makeinindia.com.

14 Department for Promotion of Industry and Internal Trade (Hrsg.), Fact Sheet on Foreign Direct Investment (April, 2000 to September, 2020), S. 2.

15 Vgl. Deutsche Vertretungen in Indien (Hrsg.), Die Wirtschaftsbeziehungen zu Indien haben in den letzten Jahren deutlich an Dynamik und Intensität gewonnen (online).

16 Department of Commerce (Hrsg.), Export Import Data Bank, Total Trade in Financial Year 2019/20 (online).

Joint Ventures geschlossen.¹⁷ Zuletzt vereinbarten beide Länder anlässlich der 5. Deutsch-Indischen Regierungskonsultationen im November 2019 eine engere Zusammenarbeit bei den Zukunftsthemen Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Klimaschutz.¹⁸

Trotz der intensiven Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Indien gibt es bislang vergleichsweise wenig deutschsprachige Fachliteratur zum indischen Wirtschaftsrecht. Dies verwundert, denn ein nachhaltiger Markteintritt wirft für einen deutschen Direktinvestor nicht nur große kulturelle Unterschiede, sondern auch eine Reihe rechtlicher Fragen auf.

Am Fall eines deutschen Windanlagenherstellers aus Aurich wird dies beispielhaft deutlich. Im Jahr 1994 gründete die Enercon GmbH gemeinsam mit dem indischen Geschäftsmann *Yogesh Mehra*¹⁹ das Tochterunternehmen Enercon India Ltd. in Bombay (Mumbai).²⁰ Das deutsche Mutterhaus hielt 56 Prozent der Geschäftsanteile, *Mehra* wurde Geschäftsführer. In den ersten Jahren lief das deutsch-indische Joint Venture erfolgreich. Doch nachdem es im Jahr 2005 zum Streit zwischen den Geschäftspartnern kam, zog sich die deutsche Seite völlig vom indischen Markt zurück. Dem endgültigen Abzug des Direktinvestors aus Deutschland waren verlorene patent- und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten vorausgegangen.²¹ Noch heute stehen diverse Anschuldigungen gegen *Mehra* im Raum. Von deutscher Seite wird ihm vorgeworfen, er habe eine Kontrolle über seine Geschäftsführertätigkeit vereitelt, keine Gewinne mehr an das Mutterunternehmen in Deutschland abgeführt, keine testierten Jahresabschlüsse mehr vorgelegt und letztlich die alleinige Kontrolle über das indische Tochterunter-

17 Vgl. Deutsche Vertretungen in Indien (Hrsg.), Die Wirtschaftsbeziehungen zu Indien haben in den letzten Jahren deutlich an Dynamik und Intensität gewonnen (online) sowie auch *Ziedler*, Bundesregierung schmiedet neue Allianz - Strategische Reise nach Indien, in: Stuttgarter Nachrichten vom 30. Oktober 2019 (online).

18 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Pressemitteilung Nr. 358/2019 über die Gemeinsame Erklärung anlässlich der 5. Deutsch-Indischen Regierungskonsultationen am 1. November 2019 in Neu-Delhi (online).

19 *Yogesh Mehra* ist ein indischer Unternehmer und war *Executive Committee Member* der *Indian Wind Turbine Manufacturers Association*.

20 *Ewing/Bajaj*, German Energy Company hits Headwinds in India, in: The New York Times vom 23. März 2011 (online).

21 *Dr. Aloys Wobben vs. Yogesh Mehra*, AIR 2014 SC 2210.

nehmen an sich gezogen.²² Die indische Seite hat die Vorwürfe hingegen immer entschieden bestritten.²³ Als ein indisches Patentgericht zwölf wichtige Patente der Enercon GmbH in Indien für unwirksam erklärte, fühlte sich der deutsche Direktinvestor „faktisch enteignet“.²⁴ Erst zehn Jahre später, nachdem ein Schiedsspruch des Internationalen Schiedsgerichtshofes (ICC) in London die bestehende Rechtsunsicherheit für den Windanlagenhersteller aus Aurich beendete, kehrte dieser auf den indischen Markt zurück.²⁵

Oft erfolgt der Markteintritt, wie auch im Fall Enercon, über die Gründung einer indischen Tochtergesellschaft.²⁶ Die *private company limited by shares* ist die am häufigsten gewählte Gesellschaftsform in Indien. Auch wegen ihrer großen praktischen und wirtschaftlichen Bedeutung ist sie daher Gegenstand dieser Arbeit. Von insgesamt 2,1 Mio. indischen Kapitalgesellschaften waren Ende Dezember 2020 rund 1,2 Mio. als *private companies limited by shares* registriert.²⁷

Zeitgleich gab es 65.485 *public companies limited by shares*, von denen 6.759 an der Börse notierten.²⁸ Die *private company limited by shares* bietet Investoren eine ganze Reihe von Vorzügen und kann im Grundsatz mit der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Deutschland verglichen werden.

Nachdem der *Companies Act, 1956* jahrzehntelang die geschriebene Rechtsquelle der *private company limited by shares* gewesen war, wurde das Gesetz nach mehrjährigen Vorbereitungsarbeiten durch den *Companies Act, 2013* abgelöst.²⁹ Die Novel-

22 Walter, Windkraftfirma Enercon - Abfuhr in Indien, Der Tagesspiegel vom 7. April 2011 (online). Der Umsatz der Enercon India Ltd. betrug in 2010 ca. 413 Mio. EUR. Die indische Tochtergesellschaft verwendete noch bis Ende 2012 den Firmennamen und das Logo von Enercon auf ihrer Internetseite, ohne dabei die Beziehung zur Enercon GmbH in Deutschland offenzulegen. Anfang 2013 benannte sich Enercon India Ltd. schließlich in Wind World India Ltd. um.

23 Breckheimer, RIW 2011, 1; Ewing/Bajaj, German Energy Company hits Headwinds in India, in: The New York Times vom 23. März 2011 (online).

24 Hein, Windanlagenhersteller Enercon: Kalte Enteignung in Indien, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. Februar 2011 (online).

25 Schürmeyer, Enercon startet Neuanfang in Indien, in: Nordwest-Zeitung vom 14. Juli 2017 (online).

26 Holtbrügge/Friedemann, Geschäftserfolg in Indien, S. 119.

27 Ministry of Corporate Affairs (Hrsg.), Monthly Information Bulletin on Corporate Sector December 2020, S. 2. Viele Unternehmen in Indien mussten jedoch in 2020 wegen des coronabedingten Lockdowns aufgelöst werden.

28 a. a. O.

29 Der Companies Act, 2013 wurde noch unter der INC-Regierung von Manmohan Singh verabschiedet.

lierung erfolgte jedoch nur langsam, denn bis alle 470 Vorschriften in Kraft gesetzt waren, vergingen mehrere Jahre. In dieser Übergangsphase waren zeitweise sogar Bestimmungen des alten und neuen Gesetzes nebeneinander anwendbar. Zudem wurden viele Vorschriften durch zahlreiche Umsetzungsvorschriften (*Companies Rules*) des *Ministry of Corporate Affairs* präzisiert. Hinzu kamen vier Änderungsgesetze (*Amendment Acts*) und zwei Ministerialverordnungen (*Ordinances*), welche die gerade erst in Kraft getretenen Neuregelungen des *Companies Act, 2013* wieder abänderten oder entfallen ließen.³⁰ Des Weiteren erfolgte im Jahr 2016 eine grundlegende Reform des Insolvenzrechts und die Körperschaftsteuer für inländische Unternehmen wurde für das Finanzjahr 2020/21 deutlich abgesenkt. Letztlich trat am 15. Oktober 2020 die konsolidierte Richtlinie für ausländische Direktinvestitionen (*Consolidated FDI Policy, 2020*) in Kraft.

Um der krisenbedingten Belastung der Unternehmen durch die COVID-19-Pandemie entgegenzuwirken, wurden im Bereich der Offen- und Hinterlegungs-pflichten für einen abgrenzbaren Zeitraum (April 2020 bis September 2020) Erleichterungen geschaffen, welche ausnahmsweise bei nicht fristgerechter Einreichung – wie z. B. der Jahresabschlussunterlagen – anfallende Gebühren und Bußgelder aussetzten.³¹

Die vorliegende Arbeit verfolgt folgende Zielsetzungen: Das erste Kapitel befasst sich mit ausländischen Direktinvestitionen sowie dem investitionsrechtlichen Genehmigungsverfahren in Indien. Im Anschluss untersucht das zweite Kapitel den gesellschaftsrechtlichen Aufbau der Organisations- und Finanzverfassung einer *private company limited by shares*. Im dritten und letzten Kapitel folgt das Resümee, in dem die wesentlichen Neuregelungen zusammengefasst und einer Bewertung aus Sicht ausländischer Direktinvestoren unterzogen werden.

Insgesamt strebt die Arbeit an, Erkenntnisse sowohl über das investitionsrechtliche Genehmigungsverfahren für ausländische Direktinvestitionen als auch über das indische Kapitalgesellschaftsrecht zu erlangen, wobei auf letzterem der

30 Zuletzt wurde das vierte Änderungsgesetz, der *Companies (Amendment) Act, 2020*, im September 2020 in Kraft gesetzt.

31 Mit *General Circular 12/2020* vom 30. März 2020 wurde der *Companies Fresh Start Scheme, 2020* geschaffen, der Kapitalgesellschaften in vielen Bereichen zu Erleichterungen verhilft.

Schwerpunkt der Dissertation liegt.³² Hierdurch soll ein kleiner Beitrag zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung rund um die Gründung, Leitung und Auflösung einer Tochtergesellschaft in Indien geleistet werden. Da kaum deutschsprachige Forschungsarbeiten zum indischen Kapitalgesellschaftsrecht seit der Gesetzesreform vorhanden sind, ist darin das zentrale Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit zu sehen.³³

Idealerweise kann die Dissertation sogar für deutsche Direktinvestoren von praktischem Nutzen sein und von ihnen sogar als Anreiz zur Intensivierung der deutsch-indischen Zusammenarbeit herangezogen werden. Indien wird auch in Zukunft ein wachsender Absatzmarkt für deutsche Direktinvestoren bleiben und bei deutschen Unternehmen weiterhin im Focus ihrer Investitionsvorhaben stehen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Wirtschaftskennzahlen sind bis zum Dezember 2020 berücksichtigt.

32 Zum indischen Auslandsinvestitionsrecht existieren bereits einige deutschsprachige Veröffentlichungen, so z.B. die Dissertation von *Luthra*, Zulassung und Rechtsschutz von Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung Indiens aus dem Jahr 2002, *Phadnis-Otto*, IStR 2001, 61; *Parameswaran K.*, RIW 2009, 365; *Parameswaran K./Parasmeswaran B.*, RIW 2010, 528 und *Parameswaran K./Parasmeswaran B.*, RIW 2012, 105. Darüber hinaus gibt es die praxisorientierte Darstellung von *Podehl/Mathur/Agarwal*, Rechtsfragen des Indiensgeschäfts, zuletzt 2018 in der 3. Auflage erschienen.

33 Zwar setzen sich die Veröffentlichungen von *Wegen/Narang*, Gesellschaftsrecht in Indien, veröffentlicht in 1997, sowie *Oza/Wegen*, in *Wegen/Spahlinger/Barth* (Hrsg.), Gesellschaftsrecht des Auslands – Indien (Stand 1. Januar 2012), jeweils mit den unterschiedlichen indischen Gesellschaftsrechtsformen auseinander. Doch liegen diese Publikationen zeitlich vor der grundlegenden Gesetzesnovelle und den anschließenden vier Änderungsgesetzen. Somit betreffen sie noch die alte Rechtslage. Dies gilt ebenso für *Parameswaran*, Öffentliche Übernahmen in Indien – Ein Praxishandbuch von 2008 sowie für die beiden älteren Aufsätze von *Plett/Welling* aus dem Jahr 1987 in der Zeitschrift Internationales Wirtschafts- und Steuerrecht (IWB) und den von *Braun*, Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ) 1987, 464. Wissenschaftliche Abhandlungen zum aktuellen Kapitalgesellschaftsrecht in Indien sind mithin noch rar. Neueren Datums sind *Manz*, Das neue indische Gesellschaftsrecht, IWB 23/2014 sowie der seit 2013 jährliche Länderreport Indien von *Wörlein* et al. in der Zeitschrift RIW.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 852: Thomas Pallien: **Die Private Company Limited by Shares als Rechtsform für ausländische Direktinvestitionen in Indien** · Darstellung und Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen
2022 · 296 Seiten · ISBN 978-3-8316-4957-0
- Band 851: Simon Untergruber: **Grenzen der Informationsfreiheit des Bürgers nach dem Informationsfreiheitsrecht im Polizeirecht**
2022 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-4956-3
- Band 850: Stephan Borries: **Kollektive Informationspflichten und das individuelle Informationsrecht des Kommanditisten** · Eine rechtsdogmatische Untersuchung aus Anlass der Reform des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG
2022 · 424 Seiten · ISBN 978-3-8316-4952-5
- Band 849: Johannes Pfeiffer: **Das zwangsweise Entfernen eines Gesellschafters aus der GmbH** · Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sowie die statutarische Abtretungsverpflichtung und der Ausschluss ohne Satzungsregelung als Alternativen zur Zwangseinziehung
2022 · 244 Seiten · ISBN 978-3-8316-4863-4
- Band 848: Philippe Bhering: **Grenzbeschlagnahme und Piraterie in Deutschland und Brasilien unter Berücksichtigung des Transits von Markenwaren**
2021 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4927-3
- Band 847: Larinca Ritschl: **Die Reichweite der analogen Anwendung des § 47 Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 GmbHG bei der Beteiligung eines GmbH-Gesellschafters an dem Vertragspartner der GmbH**
2021 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4921-1
- Band 846: Konrad Hildebrand: **Der Schutz des Beschuldigten bei Medienauskünften von Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren**
2021 · 216 Seiten · ISBN 978-3-8316-4904-4
- Band 845: Caroline Beyersdorf: **Mediale Öffentlichkeit als Strafzumessungskriterium** · Zugleich eine Untersuchung der empirischen und rechtlichen Befunde von Medienöffentlichkeit im Strafverfahren
2021 · 180 Seiten · ISBN 978-3-8316-4905-1
- Band 844: Dominik Forstner: **Das US-amerikanische Tarifvertragsrecht aus der Perspektive der Luftfahrt**
2021 · 340 Seiten · ISBN 978-3-8316-4900-6
- Band 843: Michael Richter: **Spielräume für die Landesgesetzgebung und sonstige Maßnahmen der Landes- und Kommunalpolitik im Kreislaufwirtschaftsrecht** · Gegenstände, Handlungsarenen und verfassungsrechtlicher Rahmen
2021 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4901-3
- Band 842: Nanette von Tucher: **Der Mord an Kurt Eisner durch Anton Graf von Arco auf Valley**
2021 · 496 Seiten · ISBN 978-3-8316-4877-1
- Band 841: Marcin Rodek: **Patente im Chemiebereich – Motor oder Bremse der Innovation?**
2021 · 372 Seiten · ISBN 978-3-8316-4867-2
- Band 840: René Wünschmann: **Qualitätsmanagement in der akutstationären Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten**
2020 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4829-0

- Band 839: Dominik Angstwurm: **Kreativität vs. Urheberrecht im digitalen Bereich** · Chancen und Grenzen vorhandener Selbstregulierungsansätze
2019 · 290 Seiten · ISBN 978-3-8316-4808-5
- Band 838: Karolina Vogel: **Die EUNAVFOR MED Operation Sophia zur Bekämpfung des Migrantenschuggels auf Hoher See im Mittelmeer** · Eine rechtliche Einordnung auf drei Ebenen
2019 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4784-2
- Band 837: Ines Marin: **Sonderverjährungstatbestände für Gewährleistungsrechte im Kauf- und Werkvertragsrecht** · Eine exemplarische Problemanalyse der Verjährung der Gewährleistungsrechte bei mangelhaften Photovoltaikanlagen unter besonderer Berücksichtigung der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung seit 2012
2019 · 538 Seiten · ISBN 978-3-8316-4779-8
- Band 836: Chuan-Ching Liu: **Die hypothetische Einwilligung im Arztstrafrecht**
2019 · 314 Seiten · ISBN 978-3-8316-4772-9
- Band 835: Stephanie Fay: **Die Novellierung des Sanktionensystems im Lauterkeitsrecht** · Entwicklungsperspektiven für ein einheitliches Verbraucherschutzniveau nach den Vorgaben der UGP-Richtlinie
2019 · 262 Seiten · ISBN 978-3-8316-4770-5
- Band 834: Corinna Göggerle: **Fremdrechtsanwendung bei der Behandlung von EU/EWR-Auslandsgesellschaften sowie der Societas Europaea nach deutschem Strafrecht**
2019 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-4765-1
- Band 833: Raoul Müller: **Im Zweifel für den Fiskus** · Eine kritische Betrachtung des Umgangs der Strafverfolgungspraxis mit dem Straftatbestand der Steuerhinterziehung bei Umsatzsteuerkarussellen im Lichte des Bestimmtheitsgebots gemäß Art.103 Abs. 2 GG
2019 · 306 Seiten · ISBN 978-3-8316-4764-4
- Band 832: Benedikt A. Groh: **Entwicklung eines Rechtsrahmens zum Betrieb ziviler unbemannter Fluggeräte** · Eine rechtsvergleichende Analyse des bestehenden nationalen Rechtsrahmens mit dem Rechtsrahmen der Vereinigten Staaten von Amerika
2019 · 218 Seiten · ISBN 978-3-8316-4763-7
- Band 831: Enno Schley: **Das lauterkeitsrechtliche Trennungsgebot im Internet**
2018 · 236 Seiten · ISBN 978-3-8316-4753-8
- Band 830: Charlotte Lauser: **Die Bindung der Verfassungsorgane an den Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit**
2018 · 284 Seiten · ISBN 978-3-8316-4739-2
- Band 829: Fabian Patrick Philipp Roth: **Die Haftung der Vorstände der Krankenkassen, der Krankenkassenverbände und der Kassenärztlichen Vereinigungen**
2018 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-4712-5
- Band 828: Vincent Burgert: **Die genetische Beratung im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Drittinteressen** · Zugleich eine aktuelle Untersuchung zur ärztlichen Schweigepflicht im Bereich der Humangenetik
2018 · 262 Seiten · ISBN 978-3-8316-4693-7
- Band 827: Zhuomin Wu: **Der Schutz biotechnologischer Erfindungen in der V. R. China unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen**
2018 · 202 Seiten · ISBN 978-3-8316-4710-1
- Band 826: Alexander Hödemaker: **Marktzugang und Staatszugehörigkeit im internationalen und europäischen Investitionsrecht**
2018 · 262 Seiten · ISBN 978-3-8316-4687-6
- Band 825: Sebastian Eberz: **Konkurrenz direktionsrechtlicher Normen und ihre Systemfolge für die Weisungserteilung Dritter**
2018 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4707-1

Band 824: Anna Pözl: **Demografischer Wandel und Verwaltungsorganisation**

2018 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-4711-8

Band 823: Luping Duan: **Gleichnamigkeit im Kennzeichenrecht** · Eine vergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und China

2017 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4665-4

Band 822: Maximilian Reinartz: **Öffentlichkeitsarbeit seitens des Verletzten einer Straftat** · Belastung der Verfahrensstruktur oder legitime Verwirklichung von Opferinteressen?

2017 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-4659-3

Band 821: Christina Lang: **Die Einstellung nach § 154 StPO in der Revisionsinstanz** · Eine kritische Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

2018 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4651-7

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

utzverlag GmbH, München

089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de